

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung in der Stadt Bad Gandersheim

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) - alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung -

hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 22.08.2002 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bad Gandersheim vom 16.12.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgenden Text:

„(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, Parkspuren sowie der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage.“

2. § 3 Abs. 7 erhält folgenden Text:

„(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden; Streusalz ist zulässig.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.“

3. In § 4 Satz 2 wird der Betrag „10.000,00 Deutsche Mark“ durch den Betrag „5.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Bad Gandersheim, den 22.08.2002

Stadt Bad Gandersheim

(S) gez. Ehmén
 Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 15.11.2002 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim veröffentlicht worden. Sie ist am 16.11.2002 in Kraft getreten.